

Landgericht Berlin

Az.: 103 O 27/22



Beschluss

In dem Verfahren

Verein zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs in der Nahrungsmittel- und Gastronomiebranche e.V., vertreten durch den Vorstand Thomas Wilde und Kay Wetzlich, Heerstraße 14, 14052 Berlin

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rosenberger & Koch**, Reinhardtstraße 17, 10117 Berlin, Gz.: 53/22TV10

gegen

_____ / vertreten durch d. Geschäftsführerin _____

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Kammer für Handelssachen 103 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht _____ am 25.03.2022 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

A. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann - wegen jeder Zuwiderhandlung, das Ordnungsgeld zu verhängen an der Geschäftsführerin, **untersagt,**

1. wie folgt zu werben und/oder werben zu lassen:



Werde Fahrer:in und verdiene bis zu 18 € pro Stunde*

*inklusive Trinkgeld, Kilometergeld und hohen Auftragslohn für einen Vollzeit-Fahrer:in mit eigenem Fahrrad

Telefonnummer
+49

Stadt

☐ Ich bin damit einverstanden, dass meine Daten für zukünftige Stellenangebote verwendet und für einen Zeitraum von zwölf Monaten gespeichert werden.

[Jetzt anfragen](#)

und/oder

+

← → C

O B I

11. €

FAIRNESS & SICHERHEIT

- ✓ Erhalte einen festen Stundenlohn, so wird dir auch die Wartezeit bezahlt - in Summe bis zu 18 €/h*.

2. In der Suchmaschine Google mit einer Anzeige wie folgt zu werben und/oder werben zu

lassen, wenn dies geschieht wie nachfolgend:

← → ↻ 🏠 <https://www.google.com/search?q=lieferando+fahrer&xsrf=APq-WBuehO7rAXXA6VXFHhWD5qT-Hnqn-Q%3A164>

Google fahrer X ↓ 🔍

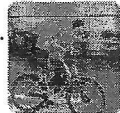
🔍 Alle 🖼 Bilder 📰 News 📺 Videos 🛒 Shopping ⋮ Mehr Suchfilter

Ungefähr 286.000 Ergebnisse (0,69 Sekunden)

Anzeige · www.!

Fahrer bei | **Verdiene bis zu 18€ pro Stunde**

Fester Stundenlohn, Bonus & Urlaubsgeld - Verdiene dein Geld fürs Studium. Jetzt bewerben! Arbeitszeit online planen. Du behältst das Trinkgeld. Fahr mit einem...



Guter Stundenlohn & Bonus Bonussystem: Je mehr Du fährst, desto mehr verdienst Du!	Sicherer Arbeitsplatz Arbeite für ein gut etabliertes Unternehmen.
Flexible Arbeitszeiten Plane Deine Arbeitsstunden selbst und arbeite wann es Dir passt.	Behalte Dein Trinkgeld Liefere mit einem Lächeln und sammle extra Trinkgeld ein!

Andere suchten auch nach

B. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

C. Der Verfahrenswert wird auf 20.000,00 € festgesetzt.

D. Mit dem Beschluss sind zuzustellen: Antragsschrift vom 21.03.2022

Gründe:

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der hierzu verbundenen Antragsschrift vom 21.03.2022 nebst Anlagen zu erlassen.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1, 3 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin.

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als **elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwal-

tungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Vorsitzender Richter am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit
der Urschrift

Berlin, 28.03.2022

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

